



# Bewilligungspflicht von Elektroinstallationsarbeiten

## Praxisänderung bezüglich Rohrinstallationen

Rohrinstallationen inklusive das Montieren von Einlasskasten (exklusive Leiter- und Leitungseinzug) fallen nicht mehr unter die Bewilligungspflicht nach der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27).

Nach Art. 6 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 NIV braucht, wer elektrische Installationen erstellt, ändert oder in Stand stellt und wer elektrische Erzeugnisse an elektrische Installationen fest anschliesst oder solche Anschlüsse unterbricht, ändert oder in Stand stellt, eine Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats ESTI.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Installationsarbeiten ohne die dafür notwendige Bewilligung ausführt, macht sich strafbar (siehe Art. 42 Bst. a NIV). Das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) findet Anwendung. Verfolgende und urteilende Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Bundesamt für Energie BFE (siehe Art. 57 Abs. 1 Elektrizitätsgesetz [EleG; SR 734.0]).

### Rohrinstallationen

Seit den 1980er Jahren qualifiziert das BFE in konstanter Praxis das Verlegen von Leerrohren als Bestandteil von Installationsarbeiten, wenn diese Rohre in der Absicht verlegt werden, später elektrische Leiter oder Leitungen einzuziehen. Personen oder Betriebe, insbesondere sogenannte Unterakkordanten, die solche Ar-

beiten ohne Installationsbewilligung ausführen, werden daher vom BFE gebüsst. Hinter dieser Praxis stehen zwei sicherheitstechnische Überlegungen: Es gibt brennbare und schwer brennbare Rohre. Bei Personen oder Betrieben, die ohne Installationsbewilligung arbeiten, besteht eine nicht zu unterschätzende Gefahr, dass die falschen Rohre verlegt werden. Zudem ist das Verlegen von Leerrohren weit verbreitet, weil Leitungen zwecks Gewährleistung der Austauschbarkeit nicht eingemauert werden dürfen.

Der technische Fortschritt sowie eine Änderung der Installationsvorschriften haben ESTI und BFE veranlasst, die bisherige Handhabung zu überdenken. Auf dem Markt gibt es praktisch nur noch schwer brennbare Rohre, und die Niederspannungs-Installations-Norm NIN, Ausgabe 2010, lässt das Verlegen von Leitungen ohne Rohre in bestimmten Zonen zu (siehe B+E, Ziff. 5.2.2.8).

Aus diesen Gründen gelten Rohrinstallationen inklusive das Montieren von Einlasskasten (exklusive Leiter- und Leitungseinzug) ab sofort nicht mehr als bewilligungspflichtige Installationsarbeiten. Das ESTI wird Personen oder Betriebe, die Leerrohre ohne Bewilligung

verlegen, nicht mehr beim BFE anzeigen. Das BFE seinerseits wird bei hängigen Strafanzeigen, die diesen Sachverhalt zum Gegenstand haben, das Verfahren nicht eröffnen bzw. einstellen. Verfahren, die mit heutigem Datum bereits rechtskräftig abgeschlossen sind, werden nicht mehr überprüft.

### Arbeiten ohne Bewilligungspflicht

Im Sinne einer Klarstellung wird festgehalten, dass die folgenden Installationsarbeiten, die häufig von Unterakkordanten ausgeführt werden, nicht bzw. nicht mehr unter die Bewilligungspflicht nach NIV fallen:

- «Schlitzen und Spitzen» (= Maurerarbeiten);
- Verlegen von Leerrohren inklusive Montieren von Einlasskasten (exklusive Leiter- und Leitungseinzug);
- Montieren von Kabelkanälen (exklusive Montage der Leiter und Leitungen).

Dario Marty, Chefingenieur

### Kontakt

#### Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI  
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf  
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22  
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

#### Niederlassung ESTI Romandie

Chemin de Mornex 3, 1003 Lausanne  
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59  
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch